

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Central-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,
sowie der
Central-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Herausgeber: Johann Stünkel, verantwortlicher Redakteur: Fritz Pachlow, beide in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Bestellgeb., bei Auslieferung unter Streugeld M. 1,40.

Anzeigen die dreigepatene Seite über deren Raum 20 A. — Postkatalog Nr. 8118.

Redaktion und Expedition: Hamburg, St. Georg, Neue Brennerstraße 16, erste Etage.

Kollegen! Vergebt nicht, für den Streifenden zu sammeln!

Inhalt: „Schutz der Arbeitswilligen.“ Landesbehörde für das Baugewerbe. Statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Maurer Deutschlands. — Mündliche. Aus dem Reichstag. — Bau- und Gewerbe. — Lohnbewegungen und Streiks. Streikgesetze. — Aus unserer Bewegung. — Sozialpolitische Nachschlage. — Literarisches. — Briefstücken.

Ausgesperrt

sind die Verbandsmitglieder in Mühlhausen i. Th. und Weitz i. B. vollständig und in Königsberg i. d. Neumark zum Theil.

In Planen i. Voigtl. beantworteten die Unternehmer eine Lohnförderung der Kollegen mit einem Lohnabzug von 5 % pro Stunde.

Auszug ist von allen vier Orten streng fern zu halten.

Gesperrt sind der Krankenhausbau in Neuklinghausen (Unternehmer Götz) und die Bauten des Maurermeisters Siebens in Stargard (Pommern). Siebens hat auch den Bau der Güterfabrik in Greifswald übernommen.

„Schutz der Arbeitswilligen.“

Im Reichstagsartikel der letzten Nummer unseres Blattes ist wohl genommen von einer seitens des geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbändes deutscher Baugewerksmeister eingeschickten Petition, betreffend erhöhte strafrechtliche Strafen gegen die „Vergewaltigung Streitender“.

Auf die diesbezüglichen Wünsche des Herrn Graf v. Potofsky in seinem viel erörterten Streituntersuchungs-Erlass weitgehende Rücksicht genommen. Es ist ihm dafür sowohl im Reichstage als in der Presse ausdrücklich Abschaffung zu Theil geworden. Nun kommt ihm besagter Ausschuss „zu Hülfe“.

Die Petenten machen zunächst folgende Ausführungen:

Das deutsche Baugewerbe ist der Überzeugung, daß es mit dem heutigen geltenden Rechtssystem und der bestehenden Lage des Arbeitsmarktes unvereinbar sein würde, Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesetzlich darin zu bestimmen, Verabredungen und Vereinigungen zum Schutz der Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einschaltung der Arbeit oder Entlastung des Arbeiters, nach freier Beurteilung zu treffen; allein es erscheint ihm geboten, hierbei die Rechte der Arbeiter in vollem Umfang zu schützen und deshalb sehr als Vergewaltigung zu kennzeichnen.

Ein solches Recht ist der Baugewerbe in seiner heutigen Entwicklung auf die freie Willensentschließung des Einzelnehmers nachdrücklich vorzubringen, wie dies auch seitens des Gelehrten in der Geberordnung, § 152 I, durchgeführt wurde. Denn der Arbeiter hat ein unbestreitbares Recht auf Arbeit. Ihm ist verhältnismäßig die persönliche Freiheit garantiert, mit der das Recht, nach freier Beurteilung und unter Verhältnismäßigkeit aller für seine Willensentschließung ausgeschlagenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ein Arbeitsverhältnis zu vereinbaren, fortgesetzt oder aufzuhalten. Jede Höhlung, welche hier in Ausübung dieses Rechtes auf Arbeit bestanden, infolgedessen durch Zwang, durch welches er in seiner freien Willensentschließung beeinflußt wird, kennzeichnet sich deshalb als ein mit dem leidenden Grundgedanken des Gesetzesgebers im Widerspruch stehender, also rechtswidriger Eingriff in seine persönliche Freiheit und in sein Recht auf Arbeit.

Also selbst vor der Gesetzgebung entblößt, bis Innungsmänner sich nicht, glauben machen zu wollen, was kein vernünftiger und in die Verhältnisse eines gewohnten Menschen glauben kann, doch es ihnen darauf kommt, die „Rechte der Arbeiter“ zu verteidigen. Wir haben im Laufe der letzten Monate diesen dema-

gorischen Unfug schon öfter scharf beleuchtet. Thatlich sind den Unternehmern die „Rechte der Arbeiter“ auf's Nenner verhaft, sofern sie gebraucht werden gegen das kapitalistische Profitinteresse. Im Übrigen sind die „Rechte der Arbeiter“ den Unternehmern höchst gleichgültig. Sprechen die Herren von einem „Schutz der Arbeitswilligen“, so meinen sie damit den Schutz des Interesses, welches sie daran haben, freitrende Arbeiter, die ihr gutes gesetzliches und stützliches Recht, sich bessere Arbeitsbedingungen zu erlämpfen, ausüben, mit Hilfe von Streikbrechern widerzuwirken und zugleich sich den Fortgang ihres Betriebes zu sichern. Das Gesetz und die Behörden sollen ihnen dazu die Hand bieten;

dass „Recht der Arbeitswilligen“ ist ihnen nur ein Vorwand, hinter welchem das noth Unternehmertum sich verbirgt. Diese Thatsache hat fürglich im Reichstag ein ehrlicher Unternehmer, der Abgeordnete Nöske, unumwunden zugegeben. Auch die soziale und organisierte Arbeiterschaft erkennt unbedingt an, daß eine wirkliche, eine thatfähige Vergewaltigung solcher Arbeiter, die nicht an einer Vereinbarung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Theil nehmen wollen, entschieden zu verwerfen, eine unbillige und strafwürdige That ist. Der S 153 der Geberordnung in Verbindung mit dem allgemeinen Strafgesetz bietet vollauf Schutz gegen solches Unrecht. Das die Arbeitersorganisation sich selbst schwer födigen würde, wollte sie die Praxis der Vergewaltigung guthalten und anwenden, ist klar; ihre stützliche und materielle Kraft beruht lediglich auf der freien Entscheidung der Berufsgenossen.

Aber für das Unternehmertum handelt es sich gar nicht darum, wirkliche Vergewaltigung, die sehr selten vorkommt und dann immer von der Zivils sehr schwer geahndet wird, zurückzuweisen. Ihm ist es vielmehr darum zu thun, daß der strafrechtliche Begriff „Vergewaltigung“ eine unerhörte Vergewaltigung, eine Verhüllung, eine willkürliche und absolut widerrechtliche Auslegung erfährt. Als „Vergewaltigung“ soll angeboren und bestraft werden jeder Verlust, auf Arbeitswille durch an sich durchaus zulässige Ueberredung, Ermahnung, Überwachung zwecks Theilnahme am Streit einzuhören.

Unsere Leiter wissen, daß in diesem Sinne bereits mehrfach deutsche Gerichte entschieden haben. Die „Arbeitswilligen“ sollen bestraft werden vor geistigen und stützlichen Einwicklungen ihrer streitenden Kollegen; man soll sie verhindern, ihre freie Willensentschließung bestimmen zu lassen durch Aussprache mit den Streitenden; ihre persönliche Freiheit soll eine Beschränkung erfahren dadurch, daß die Polizei sie „behält“ vor der Annäherung Streitender und vor dem Verlust mit diesen.

Ein tollerer Schwund ist mit der Phrase „Schutz der Rechte der Arbeiter“ und der „persönlichen Freiheit“ kaum jemals getrieben worden.

„Der Arbeiter hat ein unbestreitbares Recht auf Arbeit.“ Wir haben klarlich betont, daß die bestehende Geberordnung und das Unternehmertum ein solches Recht nicht anerkennen. In der Petition der Innungsmänner bedeutet diese Phrase lediglich die Proklamation des „Rechtes“ der Unternehmer, mit geistlicher und befördlicher Hülfe sich indifferenten Arbeiter gegen streitende Arbeiter bedienen zu können.

Weiter hat die Anerkennung des „Rechtes auf Arbeit“ verboten.

hier keinen Sinn. Dieselben Herren, die vorgeblich für dieses Recht eintreten, sind frivol genug, all denjenigen Arbeitern, welche einer Organisation angehören, oder sich an Streiks beteiligen, das „Recht auf Arbeit“ abzusprechen. Durch Vergewaltigung mit der Hungerpeitsche, durch das verruchte System der Verurteilung will das Unternehmertum die Arbeiter zwingen, sich im Arbeitsverhältnis des freien Willensentschließung, der persönlichen Freiheit zu begeben, Verzicht zu leisten auf ihr Koalitionsrecht.

Und dieses Unternehmertum hat den traurigen Muß, einem Parlament vorzusezen, daß es sich des „Rechtes und der Freiheit der Arbeiter“ annehmen müsse!!!

Die Petition fährt fort:

„Derjenige Arbeiter, welcher Unterhaltsverpflichtungen gegen Familiengenossen hat, wird vielfach von anderen Bläddern geleitet und durch diese bestimmt, ein eingegangenes Arbeitsverhältnis fortzusetzen, als sein Wirtsteller, welcher nur seine eigene Person den Unterhalts zu verdienen braucht.“

Das kann beobachtungswise zugegeben werden, entscheidet aber nichts. Auch der verhältnisweise freitende Arbeiter, und gerade er, wird von Müttern auf seine Familie geleitet; er will bessere Arbeitsbedingungen im Interesse von Weib und Kind. Wer wagt zu behaupten, daß das kein durchaus sittliches Motiv ist?

Die Petition wiederholt dann eine schon oft gehörte und zurückgewiesene unsame Lüge, indem sie ausführt:

„Die Erfahrungen haben gezeigt, daß in zahlreichen Fällen, ja man darf sagen, fast allgemein die freitenden Arbeitnehmer verhungern und in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen auch durchgehen. Hiergegen den von vielen Meistern und Arbeit Gebraucht machenden Arbeiter müssen zu führen, die die Fortbildung des Innungsverbändes Deutscher Baugewerksmeister ab.“

Nach alledem, was in letzter Zeit geschehen ist, diese Lüge in ihrer ganzen Jammerlichkeit zu zeigen, brauchen wir uns hier nicht aufzuhalten.

Was soll nun gegen die „Vergewaltigung“ geschehen?

Die Petition macht folgende Vorschläge:

„Der Entwurf eines Gesetzes, der Innungen und Errichtungen des Gerichtsverfahrensgefechts und der Strafprozeßordnung, welche am 18. Dezember 1895, dem hohen Reichstag vorgelegt, nicht zur Verabschließung gelangte, sah im § 211 vor, daß Personen, welche auf freier That betroffen oder verfolgt und vorläufig festgenommen sind, von der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem zu zuständigen Gericht mit dem Antrag auf sofortige Verhöhlung vorzulegen, in welchem Falle das Gericht diese schriftlich erhabene Anfrage und ohne eine Entgehnung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens sofort oder spätestens am zweiten Tage nach der Vorführung zur Hauptverhandlung zu schaffen und dabei über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu entscheiden haben wird.“

Schlechtlich melden die Petenten:

„Es dürfte sich dieses abgesetzte Strafverfahren gegen die auf freier That verhafteten Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung gänzlich befreien, weil es die Sühne der begangenen Schuld unmittelbar folgen läßt, auch gleichzeitig den Strafverfahren, einer Fortsetzung der Strafhaft vorzubeugen und andere darüber abzuhüten.“

Man vorgegennächtigte sich, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Polizei schon jetzt in der Regel gegen streitende Arbeiter vorgehen pflegt. Ein harmloses Wort, eine Ermahnung oder Lehre an Arbeitswille gerichtet, gerichtet, ja die bloße Benennung, daß „Streikverbrecher“ vorgekommen, genügt, die Verhaftung herbeizuführen. Und nun soll jeder „Streikverbrecher“ nach gesetzlicher Vorschrift sofort ver-

Lohnbewegungen und Streiks.

Mauerer.

Aus Leipzig wird berichtet, daß der Friedensschluß im Baugewerbe als definitiv betrachtet werden kann. Ein Verfassung der Bauarbeiter hat das bekannte Abkommen ebenfalls genehmigt. Ein vom Baumeistermann der *W a i n d a m a b e r e i t* eingegangenes Schreiben, das im Auftrage einer Verfassung abgestoßt wurde und in dem bei § 9 v. bezw. § 11 v. die Arbeitszeit ein Stundenlohn von 45 & bzw. 45 & gefordert wird, soll dahin beantragt werden, daß die Arbeitszeit der Bauarbeiter von selbst denjenigen der Maurer gleich ist und daß man, so gut wie früher keine Lohnunterschiede zwischen den Bauarbeitern und den Bauarbeitern bestanden, auch solches für die Zukunft erhofft.

In Mühlhausen (Ehrt.) haben die Kollegen beschlossen, ihre den Unternehmern zugestellten Forderungen zu revidieren. Es wird nunmehr gefordert: Eine Lohnverhöhung um 4 & pro Stunde, unter Zugrundeziehung eines Mindestlohns von 32 & (erste Forderung 36 &); für Jungfegerlasse soll der Mindestlohn 28 & betragen. Die Forderung der zehntäglichen Arbeitszeit wird aufrechter erhalten. Eine Kommission von fünf Männern soll noch vor Absatz der Forderung, die Antwort der Unternehmer auf die erste Forderung der Geleuten erfolgt, mit den Unternehmern auf Grund der neuen Forderung Unterhandlungen anstreben. Sollte das Unternehmertum die Forderung, die am 19. Februar erläutert wurde, nicht durchsetzen, dann wird seitens der Geleuten der Kampf mit aller Entschiedenheit aufgenommen werden. Zugang ist also vorläufig fern zu halten.

Aus Brixen ist nichts Neues zu berichten. Zugang ist streng fern zu halten.

Im Königsberg (Mecklenburg) sollte, wie es scheint, das Vorgericht der Brixener Unternehmer die Forderung finden, jedoch ist es vorläufig in einem Verhöhung noch nicht gekommen. Die Kollegen haben Forderungen gestellt, die wohl bei einem Unternehmer ankommt, von dem anderer, ein Bruder des Vorgerichts, aber mit Wohlregierung der bei ihm arbeitende Rohrkonsummitglieder beantwortet wurden. Auf Anfrage erklärte Berndt, daß er seinen Geleuten, die dem Verbande angehören, befähigt wurde. Er hat jedoch die Wohlregierung, die die beständige Forderung zunächst wieder rückgängig gemacht, weil die davor Vorstoßes das Recht der 14-tägigen Fristabgang in Anspruch nimmt. Somit steht es auch von Königsberg der Zugang fern zu halten.

Aus Nordbergen ist der Zugang bringend fern zu halten. Das Büror ist weit und gelobt: Die hiesigen Maurer befinden sich im fortwährenden Streikzustand. Am Unterkunft eine Forderung auf Erhöhung des Lohnes, Regelung der Arbeitszeit usw., zu richten. Der Mindestlohn soll betragen für Maurer 50 Cent (44 &) für Handlanger 48 Cent (ca. 35 &) und für Pförtnerinnen (Mieträger) 35 Cent (28 &) pro Stunde. Pförtnerinnen unter 16 Jahren sollen, soweit möglich, überall nicht beschäftigt werden, um andere Hallen zu ihnen über die Zeit des Schulbesuches mit bezahlt werden. Die Arbeitszeit ist im Sommer auf 10 Stunden täglich festgelegt. Ein vorläufiger Arbeitszeitstakt hat bisher nicht bestanden. Ferner soll die 14-tägige Fristabgangsstrecke eingeführt werden. Diese Forderung ist deshalb aufgetreten, weil für alle anderen Arbeiter die Fristabgangsstrecke gesetzlich festgelegt ist, die Maurer und Handlanger aber davon ausgeschlossen sind. Im Weiteren soll noch die Regelung der Sonntags- und Nacharbeiten herbedarf gefordert und der Lohn für Überarbeiten festgesetzt werden. Der Zugang nach Brixen und Umgebung ist momentan von den süddeutschen Kollegen fernzuhalten.

Streikprozesse.

In Osterburg waren einige Maurer angeklagt, großen Unfall verübt zu haben durch „Streikposten“ am Bahnhof. Nach Ansicht des Amtsgerichts war dadurch die Ordnung gefährdet worden. Das Schöffengericht schloß sich dieser Forderung jedoch nicht an, weil nicht bewiesen ist, daß ein größerer Personenkreis von Linienfahrern sich durch das Postenwesen belästigt gefühlt hat; da die Eisenbahn-Mitglieder und der Maurermeister Müller, die sie angeblich belästigt haben, kommen als uninteressanter Personenkreis nicht in Betracht.

Wegen Bergbaugesetzes gegen § 153 der Meißner Gewerbeordnung hatten sich in Berlin die Maurer fassend und Thüme vor der 189. Abteilung des Amtsgerichts I zu verantworten. Im Oktober vorigen Jahres traten die auf den Bau des Preußischen Depots in der Brandenburgischen beschäftigten Maurer in die Lohnbewegung ein, weil ihnen ihre Forderung, Erhöhung des Stundenlohnes von 55 & auf 60 & nicht benötigt wurde. Über den Bau wurde die Sperrre verhängt, die Arbeit ruhte drei Tage, am vierten Tage jedoch fingen andere Maurer, meist von auswärtigen, an zu arbeiten; unter ihnen befand sich auch der Maurer W o l f o c k. Den beiden Angestellten wurde nun zu Last gelegt, in den Monaten Oktober und November fortwährend den Wohlstand durch Drohungen und Überredung zur Zuhilfenahme an Vereinigungen zur Erlangung besserer Löhne und Arbeitsbedingungen zu bestimmen verübt zu haben, sie sollen ihn wiederholter Streikbrecher sein, genannt haben. Wie Wolfsbach behauptete, verlangten sie außerdem von ihm, daß er täglich 25 & in die Streikfasse zahlen sollte. Der Staatsanwalt hielß einen Bergelassen gegen § 153 der Reichs-Gewerbeordnung für vorliegend und beantragte daher gegen jeden der Angestellten 14 Tage Gefängnis. Der Gerichtshof erkannte jedoch nach längerer Beratung auf Freispruch ein, da die Bedingungen des § 153 der Meißner Gewerbeordnung nicht gegeben seien; denn selbst wenn die Drohungen entwiesen wären, so erfolgten die Auflösungen nicht, um den Bezug zu Arbeitsniederlegung zwecks leichterer Erledigung der Forderungen zu bewegen, vielmehr wollten die Angestellten nur Beiträge zum Streikfonds erreichen. Die Streikfasse sei aber eine Privatsache. — Wegen verüchter Rücksichtigung erhielt der Maurer O. H o l z in Berlin 14 Tage Gefängnis. Am 9. Oktober v. S. hatten die Maurer auf dem Neubau Wieser, 15 worden war, daß der Stundenlohn von 55 & auf 65 & heraufgesetzt werden sollte. Am folgenden Montag erschienen sie wieder auf dem Bau, weil ihnen ihre Insolvenzbarrie noch nicht ausgehängt worden war. Auf dem Wege dorthin trafen sie mit mehreren Streikbrechern zusammen, welche als Erbost für sie arbeiten sollten. Die Parteien getrennen in Wohlstand und

wurde den Neukreisenden vorgeworfen, ob sie sich nicht schämten, für 55 & die Stunde zu arbeiten. Auf dem Bau kam es dann zwischen dem Angestellten und einem anderen Maurer zu Thälselfesten. Daß vertrug den Geleuten mehrere Droschen mit Tobisching. Das Schöffengericht verurteilte ihn auf Grund dieses Thälselfestes zu 14 Tagen Gefängnis. Im Termine vor der Berufungsinstanz wunderte sich der Bertheiler, die Reichsamtsschule Pergitz, besonders dagegen, daß man das durch die Gewerbeordnung gewohntefeiste Werk der Arbeiter durch Ausstand und durch Fortsetzung des ihren Geleuten einen höheren Lohn zu erzielen, als Tercerismus bezeichnete könne. Der Angestellte habe nach dieser Meinung das Maß des Gewissensbisse überschritten und die Körperverletzung sei eine gewöhnliche Auseinandersetzung, welche mit dem Ausstand nichts zu tun gehabt habe. Das Gericht war jedoch mit dem Staatsanwalt der Auffassung, daß Wohlung vorliege, und belief es bei der angestellten Strafe. — Noch später gekroffen wurde der Maurer Bürgermeister, der sich wegen Vergehen gegen die §§ 152, 153 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vor der 120. Abteilung des Amtsgerichts I zu verantworten hatte. Auf einem Neubau in der Freiheitsstraße war im Herbst 1897, d. J. ein Streik ausgetrieben, welchem sich hauptsächliche Maurer anschlossen. Nach einigen Tagen nahm jedoch einer der Maurer, eine noch jugendliche Person, die Arbeit wieder auf. Der Angestellte stellte ihm darüber zur Rede, ob er das Angestellte als Familienvater: ja viel mehr Verantwortung haben würde, ob Arbeit wieder aufzunehmen, als ein Unverheiratheter; daß aber periodische Abschüsse zurückstehen müßten, um im Interesse der Arbeitschaft den Streik zu einem glänzenden Ende zu führen. Als die Vorstellungen nichts fruchten, ließ sich der Angestellte zu Drohungen hinsetzen, um den Streikbrecher zur Thälfelhaftnahme in die Koalition zu bestimmen. Der Staatsanwalt Woermann saß dieses Vorgehen des Angestellten — unter den bereits bekannten Ausführungen — als so schweres an, daß er das höchste zulässige Strafmaß von drei Monaten Gefängnis beanspruchte. Der Bertheiler, Reichsamtsschule, konnte leinschlags finden, daß das Vorgehen des Angestellten eine so horrende Strafe verdiente, da er nicht einmal wie das älter vorgekommen sei — thälflich geworden sei; er bat deshalb, da diese Begehrungen selber nur mit Freiheitsstrafe bedroht ist, um eine recht geringe Gefängnisstrafe. Das Gerichtshof führte sich den Ausführungen des Staatsanwalts an und erkannte auf 1 Monat Gefängnis.

Die bünische Mauerorganisation.

Wie in früheren Jahren, wollen wir auch für das verschworene in gebündelter Kräfte über den Stand der Organisation unserer nordischen Gewerkschaften berichten. Der uns vorliegende Geschäftsjahrsbericht geht bis Ende Oktober 1897 von demselben Zeitpunkt des Jahres 1896 an.

In dem Berichtsjahrs über 9 Filialen geprägt respektive den Verbänden betreut, während 2 Filialen einzogen, weshalb in den betreffenden Orten so gut wie ganz keine Arbeit war und die dort wohlaufenden Maurer fast alle in die Freude gehen mußten. Der Verband hat 68 Mitglieder und 4465 Mitgliedern gegen 61 Filialen und 4296 Mitglieder im Vorjahr. Die Zahl der in den 88 Orten wohlaufenden Maurer betrug 4551 also nur 88 m br. als die Zahl der Organisten; Bevölkerung wurden in denselben Orten 887 gezählt und Unternehmer 999. Die Schnedenhoff ist im Berichtsjahr in 89 Filialen um 1 bis 50 % gestiegen, die Wohlstand wurde um 5 bis 10 Prozent bezieht als im Vorjahr; eine Arbeitszeitverkürzung von einer halben Stunde wurde in 15 Filialen durchgeführt. Die Arbeitszeit beträgt nur noch in 5 Orten 10½ Stunden, in allen übrigen 10 Stunden. Schnedenhoff unterwarf sich in 4 Filialen je 80, 82, 83 und 84 Dore, in allen übrigen 240 Dore und darüber, wiesch 37 und 88, in mehreren 40 Dore und in einigen darüber. Wo im Aftord gearbeitet wird, wird nach dem zwischen Geleuten und Unternehmern vereinbarten Zeitpunkt bezahlt.

Die Leitung des Verbandes lag in den Händen des Bevollmächtigten Maschinen, der seinen Wohnsitz in Kopenhagen hat; ein zweiter Bevollmächtigter und vier Bevölkerungsvertreter sind der Vorstand. Genau: Maschinen ist auch für das Jahr wieder als Vorstandsermittler gewählt. Die Bekanntmachungen über das Einigungsamt, welches im Jahre 1895 eingeführt wurde, haben keine Widerlung erfahren. Darunter wählt jede der vier im Betrieb kommenden Organisationen (Geleuten- und Mauer-verbände der Maurer und Zimmermeister) einen Auszugs von sieben Personen, wozu noch die Organisationsvorstände oder Bevollmächtigte kommen; diese Kommissionen haben Vollmacht, für alle Parteien bindende Vereinbarungen zu treffen in allen Angelegenheiten, über welche schon in den Lohnvereinheiten ber商hnet worden ist, für Streitfragen, die diese Gesellschaftskommission nicht lösen kann, für ein besonderes Schiedsgericht eingesetzt, dessen Mitglieder (zwei und zwei Stellvertreter) auf den Generalversammlungen der Organisationen gewählt werden. Die Parteien sind verpflichtet, nach dem vom Schiedsgericht gesprochenen Urteil den Streit beigezogen.

Laut Bericht befand sich die Jahresabschlußnahme des Verbandes auf Sr. 10.100,80, dazu kommt Staatsbeitrag vom vorigen Jahre 15.233,63, somit Gesamtbetragsmenge Sr. 25.434,53. Die Ausgaben stehen sich wie folgt: Für Agitationen, Reisen, Besuch des Vorstandesmitgliedes und Medien und Delegation zum Kongress in Stockholm Sr. 1486,17, Streifkunstföhrung Sr. 268,50, Schreibstiften, Büro und Mitgliedsbücher Sr. 1178,26, Belohnung des ersten Bevollmächtigten Sr. 1000, Belohnung der anderen Bevollmächtigten Sr. 240, Verhältniss-Sr. 15, Renten einer Witwe Sr. 300, Büromaterial Sr. 80, Monument der Zeitung „Sommerheft“ Sr. 127,18, Verbandsporto für die Zeitung Sr. 51,70, Gesamtmitteln Sr. 145,50, Kosten für die Zeitung „Sommerheft“ Sr. 25.434,58, somit Staatsbeitrag Sr. 20.677,77. Dem Kostenbericht des Verbandes ist nachstehende Abrechnung über die durch den Mauerverband bezahlte Unterstützung des ausgesetzten Eisenbahnerbetriebs beigegeben. Vom Mauerverband Sr. 17.988,05, zusammen mit den Mauervereinen Sr. 25.315,19. Nach Aufstellung des Auskunftsberichts sind noch eingekommene von einzelnen Abstellungen Sr. 1642,33 und vom schwedischen Mauerverband Sr. 428, zusammen Sr. 1970,83.

Am den Rechenschaftsbericht folgt sich das Protokoll vom 8. Dezember, abgehalten vom 31. Oktober bis 2. November vergangenen Jahres in H b o r g, auf welchem auch der Geschäftsführer des schwedischen Mauerverbandes, Mr. Persson-Walmo, die Rechenschaftsberichte des Mauerverbandes darstellt.

Nach Erledigung der Geschäftsführung nahm noch der Geschäftsführer des schwedischen Mauerverbandes zu einer Schließung

gleichfalls in einem Verband organisiert sind, hatten der an sie ergangenen Einladung nicht Folge geleistet.

Um den Mitgliedern unseres Verbandes Gelegenheit zu geben, sich etwas über den Aufbau unserer bünischen Werderorganisation zu orientieren, lassen wir einige Paragraphen ihres Statuts, das auf dem vorsichtigen Dilettentstage einstimmend angenommen wurde, in ihrer jetzigen Fassung hier folgen.

§ 1. Zweck des Verbandes ist:

- a) Vereinigung aller Fachvereine zu einem gemeinsamen Zusammenschluß, die ländlichen Interessen zu fördern, Vereine zu gründen, wo fehlen sind.
- b) Den Verhältnissen nach einem Minimallohn einzuschreiten. Den Lohn so zu erhöhen, daß er den Lebensbedürfnissen entspricht.
- c) Abstimmung des Sonntags- und Überarbeitsdienstes.
- d) Sammeln statistischer Beweise über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge.
- e) Unterstützung der Mitglieder in Unglücksfällen (Insabilität oder Todestag).

§ 2. Jeder Maurer geselle kann aufgenommen werden in die Losabfertbände, um gütlicher Geleutenstift geschrieben, oder von dem nächsten Stolt, wo selbstiger ausgedient hat, vorauszugehen oder von der nächsten Stolt, wo das Geleutenstift gemacht ist (bleibe Vermögnung hat Gültigkeit seit dem 1. Juli 1896).

Eine außergewöhnliche Zufall gestaltet den Losabfertband, neue Mitglieder aufzunehmen, wenn sie nicht im Geleutenstift gemacht haben. Doch soll ein Wohlstand des Hauptvorstandes eingeholt werden in jedem einzelnen Fall, und muß der Kläger annehmen befreien, daß er 4 Jahre im Maurerfach gearbeitet.

Filialen, welche nach dem 1. Juli 1896 gegründet wurden, können Mitglieder aufzunehmen, ob sie ein Geleutenstift gemacht oder nicht, bis zu drei Monaten nach Gründung der Filiale.

Geleuten, welche in einer Filiale kommen, um Mitglied zu werden und sein Mitglied in ihrem vorherigen Aufenthaltsort geworden sind, müssen unter dem Eintrittsgefele die im Güntelsche schon verlorenen Monate bis zum Tage des Eintrittsrechts nachmachen. Dies gilt auch für Mitglieder, die sich im Umkreis einer Filiale aufhalten, ohne sich anzumelden, selbst wenn sie auch ihre Beiträge in ihrem früheren Orte bezahlt haben.

§ 3. Der Geschäftsjahr wird in den sechs Sommermonaten beobachtet. Die Höhe wird auf dem Verbandsstags festgesetzt. Für dieses Jahr, wie auch für das Vorjahr, beträgt der Verbandsbeitrag 85 Dore pro Monat. Der Beitrag im Losabfertband soll m. d. St. 1. pro Monat in den sechs Sommermonaten betragen.

§ 4. Militärische Übung, sowie Krankheit und Arbeitsbeschäftigung, werden im Sommermonat einzustellen, beobachten Beitragsfreiheit.

Die §§ 5—9 handeln von den Verbandslagen und deren Einberufung, sowie von den Bildungen des Vorstandes. In den Jahren 10—13 sind sehr schwere Bestrafungen niedergelegt über alle Ab- und Aufnahmen, um die bestehenden Regeln zu beobachten. Wer in einer neuen Filiale in Streit tritt und seine rechte regelrecht bejahte Absonderung nicht nachmachen kann, muß für die verlorenen Monate in der neuen Filiale arbeiten. Hat ein Mitglied in einem der vorherigen Monate seine Beiträge bezahlt, so werden ihm diese wohl gerechnet in der neuen Filiale, aber nicht über zwei Monate. Mit Schnellbremse berechnet werden nur dann, als Mitglieder in einer neuen Filiale ankommen, wenn sie sich verpflichten, die Schnellbremse wortlosweise zu bezahlen.

§ 5. Wenn ein Weißer außer seinem Wohnort oder dessen Wohnungsort arbeitet, hat er die Lohn, der am höchsten bei den beiden Orten ist.

§ 17. Im Falle von Arbeitsniederlegung, sowie Krankheit und Arbeitsbeschäftigung wird die Ausgaben aus der Filialfeste bezahlt, so weit der Betrieb reicht. Daraus erfolgt die Unterstützung aus der Verbandskasse. Der Vorstand der Filialen darf jedoch nicht unter Sr. 2 pro Mitglied sinken.

§ 18. Unterstützung aus der Verbandskasse wird jedoch nur dann bezahlt, wenn sie mindestens die Hälfte des Filialmitgliedes im Streit befindet. Im anderen Falle muß die Filialfeste die Ausgaben betreffen. Die Unterstützung soll, wenn es möglich ist, 8 Monaten und 8 Uhr zwei Grab gefahren hat.

§ 19. Die wöchentliche Unterstützung ist auf Sr. 10 festgestellt. Wöhrt ein Streik länger als 8 Tage, so wird die Unterstützung vom ersten Tage an berechnet. Bei Streiks von längerer Dauer wird über die Unterstützung der Verbandskasse entschieden.

Eine besondere Reiterung ist auf dem letzten Verbandsstags eingeführt worden. Das ist eine Versicherung gegen Unfallsterbefälle. Ein Unfallsterbefallsgefele wie in Deutschland existiert in Dänemark noch nicht. Diese Versicherung ist mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten. Nachlebende Söhnen dienen als Grundlage: 1. Wird ein Mitglied bei seiner Arbeit für beständige invalide, aber höchst es sein Leben ein, so erhält es seine Hinterleben eine einjährige Unterstützung.

2. Die Mittel hierzu werden aufgebracht dadurch, daß jedes Mitglied pro Mitglied Sr. 1 als Fond einzahlt an die Verbandskasse; bei jedem Unfallsterbefälle zahlt jede Filiale pro Mitglied 50 Dore.

3. Als beständige invalide wird das im Beruf verunglückte Mitglied dann betrachtet, wenn es nicht so wieder hergestellt wird, daß es im Mauerwerkstatt arbeiten kann.

Melnsungsberichterstatter werden durch die Losabfertband gehollicht.

Weiter ist dem allgemeinen Statut noch ein Anhang beigegeben, in dem Regel für Sonntags- und Nacharbeitsfunden und Nacharbeitszeiten für Arbeiter festgesetzt sind. Vorarbeiter anderer Betriebe, in Habiten zu sonst feiern müssen, oder wenn Verkehrsbrüderungen oder Unfallshälfte entstehen würden. Die Fälle sollen aber dem Vorstand des Losabfertbands vorher gemeldet werden. In allen sonstigen Fällen ist die Überarbeitsfunden, Sonntags- und Nacharbeit ungültig.

Aus den sonstigen Verhandlungen des Verbandsstages ist noch vermerkt, daß ein Antrag aus Archiv, einen obligatorischen Beitrag zu einem Fonds für größere Streiks und Ausprägungen einzuziehen, mit großer Majorität abgelehnt wurde. Das wurde mit Einmengung des Hauptvorstandes beantragt, dafür gab Jorgens, daß der Mauerverband auf dem (zusätzlichen statigerundeten) Kongress aller Fachvereine in Kopenhagen gut vertreten sei.

Nach Erledigung der Geschäftsführung nahm noch der Geschäftsführer des schwedischen Mauerverbandes zu einer Schließung

sie doch weit davon entfernt, den Arbeitern anzutreten, sich zu stehenden Mitteln zu unterdrücken. Schon im Jahre 1873 verpflichtete der Norddeutsche Pauschalsverband seine 420 Mitglieder auf ein System der Berufserklärung, gerichtet gegen solche Arbeiter, welche Mitglieder einer Gewerkschaft waren, sich an Streiks beteiligten, solche unterstützten, und für Lohnschäden, wenn sie dem Verband angehörten. — Jeder ernsthafte Mensch, der die Bestrebungen des Verbandes und die Tendenz unseres Staates kennt, wird in Freude lachen über die Beispiele des „Gottessinnes“, und selbst seine glaubigen Kirchenbrüder werden nicht an unsere treuliche Kraft glauben. Aber das können wir dem Herrn Pastor versichern, unsere weibliche Kraft wird auch ohne Zeitung von Tag zu Tag größer. Wir bieten nämlich unseren Lehrern und Kindern eine kleine Sichtplatte, sofern wir treten für Wahrheit, Freiheit und Recht. Wir führen unsere Anhänger auf über ihre wahren Freunde und Freunde, über ihre wirtschaftlichen Interessen, und tragen und stärken unsere Freunde in dem Kampfe um's Dasein, damit sie im Stande sind, die sich und die Freien Dasein zu ertragen, was ihrem leiblichen und geistigen Wohlbehagen dient. Deshalb werden auch die oben Schimpfer der Pastoren, der in Ober-Mörlen ist, nicht mehr die einzige, der das Schimpfen kraftig ausübt; wie viele Peile abrallen. Auch über die uns angekündigte Gottessicherung brauchen wir weiter kein Wort zu verlieren. Wir haben in Deutschland eine viel zu gut gefühlte Staatsanwaltschaft, die entgegnet keine Gottessicherung, und wir können konstatieren, dass der „Grundstein“ während des Zeits seines bald geschäftigeren Bestehens mit seiner beständigen Anklage bedacht worden ist. Es hat auch nie die Lust angewandt, etwas zu lärmern, was für uns nicht vorhanden ist. Bei uns wird jeder schützen. Das Pflichtenheft der Arbeiter, namentlich der Maurer und Bauhilfsarbeiter, zu werden und zu föhren, damit sie zusammen treten im Kampfe um bessere Löhne und Arbeitsverhältnisse, der Unternehmer trocken eine Verhöhnung zu Stande bringen würde? Das wäre die größte Ungerechtigkeit; man würde damit gestehen, dass man mit der wirtschaftlichen Freiheit nur das Recht der freien Ausbeutung des Schwächeren verlangt.

In einem anderen Sinne versteht das Unternehmerthum die wirtschaftliche Freiheit auch heute noch nicht. Wäre es nicht in dem gegangenen Jahr, die Koalitionsfreiheit wäre längst wieder aus dem Gesetz verschwunden. Es hat, da ihm diese Reform nicht gelang, stets seinen ganzen Einfluss aufgeboten, eine gerechte Wahrung der Arbeiterkoalition und ihre Durchsetzung zu sozialpolitischen Maßnahmen zu verhindern.

Es ist lächerlich, dasslos lächerlich, zu sagen, die Sozialdemokratie könne die vorwitzenden Machtungen des Streiks offenbarenden wirtschaftlichen Kreiges wünschen und anstreben. Sie hat mit einer Heft daran gemacht, daß — wie es in einer von Parteitag zu Halle a. S. 1890 angenommenen Resolution heißt — der Streik eine „wirtschaftliche Waffe ist, die, am unrichtigen Orte oder zu unrichtiger Zeit ausgetragen, die Interessen der Arbeiter mehr schwächt als fordert kann.“

Die Sozialdemokratie nimmt für sich nicht das Verdienst in Anspruch, die Idee der Vereinbarung zwischen Kapital und Arbeit zuerst aufgestellt zu haben, wohlt aber durch ihr mit Genußlung konstituierte, daß sie bis jetzt die einzige Partei in Deutschland gewesen ist, welche ehrhaft und energisch um eine gerechte, vernünftige und umfassende Verbilligung dieser Idee bemüht hat. Bereits im Jahre 1849, also zu einer Zeit, wo in Deutschland von einem Kriege zwischen Kapital und Arbeit noch nicht die Rede war, wo es noch keine Arbeiterorganisationen und keine Sozialdemokratie gab, wurde im Volkswirtschaftlichen Ausschuß des Frankfurter Parlaments, von einer Körperschaft bürgerlicher Politiker, die Motivwendigkeit der Einführung von Arbeiterausfällen für Verhandlungen mit den Unternehmen in's Auge gefasst. Später schufen einzelne Unternehmer für den Kreis ihrer Arbeiter solche Ausschüsse, die jedoch an dem Fehler litten, daß ihnen die Selbstständigkeit mangelte, daß sie abhängig waren von den Arbeitsschaltern und lediglich dem Schein der Obedientie berechtigt die Arbeitern Rechnung trugen.

Die Sozialdemokratie hingegen hat stets bestanden, den Arbeitern eine unabhängige Interessenvertretung zu schaffen. Wir wollen hier nur verweisen auf die Arbeiterschule für Gewerkschaften und die sozialdemokratische Gewerkschaft aus den Jahren 1885 und 1890. In diesen Entwürfen werden gefordert: ein Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Schiedsgerichte. Die innerstaatlich greifende Tätigkeit dieser Körperschaften ist in der Meinung, daß sie alle die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Arbeiter, das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit, Lohnhöhe, Arbeitzeit und sonstige Arbeitsbedingungen, die Lebenshaltung der Arbeiter etc. genau untersuchen und feststellen und so eine sichere Grundlage für die Beurteilung von Arbeitserfordernissen schaffen; daß sie die Arbeitsnachweise organisieren und alles das wirtschaftliche Leben ihres Bezirkes betreffende Angelegenheiten überwachen. Der Arbeitskammern ist unter Anderem die Aussübung zugeschrieben, aus ihrer Mitte Schiedsgerichte zur Schlüttung von Streitigkeiten zwischen den Unternehmen und ihren Häupterpersönlichkeiten zu errichten, welche zur Hälfte aus Vertretern der ersten und zur Hälfte aus Vertretern der letzteren bestehen.

Die Vertreter der kapitalistischen Interessen haben diese Vorherrschaft mit all dem Fanatismus und Zugezimm, dessen sie fähig sind, wenn es für sie gilt, die Unternehmertumtorität zu wahren, bekämpft. Eine Zustimmung zu solchen organischen, auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Einrichtungen liegt selbstverständlich die Anerkennung der Gleichberechtigung des arbeitenden Volkes und seiner gewerkschaftlichen Organisation voraus. Aber gerade diese Anerkennung verweigert ja das Unternehmerthum; es macht überall die Herrschaft seiner Willkür über die Arbeiter geltend. Raum hatten die Arbeiter eingesogen, die ihnen 1890 gewährte Koalitionsfreiheit zu gebrauchen, sich zu organisieren, als auch das Unternehmerthum bereits sich verfügt, solche Bestrebungen nicht zu dulden, sie mit allen zu Gebote

finden von der Kanzel herab als den leidhaften „Gottesschein“ vorzustellen: „Der Grundstein“ ist ein Schindblatt, welches von Händen vertrieben wird, die mit dem Teufel (huh, huh) in Verbindung stehen. Dieses Werk in dem Blatt enthält eine Erklärung, gerichtet gegen solche Arbeiter, welche Mitglieder einer Gewerkschaft waren, sich an Streiks beteiligten, solche unterstützten, und für Lohnschäden, wenn sie dem Verband angehörten. — Jeder ernsthafte Mensch, der die Bestrebungen des Verbandes und die Tendenz unseres Staates kennt, wird in Freude lachen über die Beispiele des „Gottessinnes“, und selbst seine glaubigen Kirchenbrüder werden nicht an unsere treuliche Kraft glauben. Aber das können wir dem Herrn Pastor versichern, unsere weibliche Kraft wird auch ohne Zeitung von Tag zu Tag größer. Wir bieten nämlich unseren Lehrern und Kindern eine kleine Sichtplatte, sofern wir treten für Wahrheit, Freiheit und Recht. Wir führen unsere Anhänger auf über ihre wahren Freunde und Freunde, über ihre wirtschaftlichen Interessen, und tragen und stärken unsere Freunde in dem Kampfe um's Dasein, damit sie im Stande sind, die sich und die Freien Dasein zu ertragen, was ihrem leiblichen und geistigen Wohlbehagen dient. Deshalb werden auch die oben Schimpfer der Pastoren, der in Ober-Mörlen ist, nicht mehr die einzige, der das Schimpfen kraftig ausübt; wie viele Peile abrallen. Auch über die uns angekündigte Gottessicherung brauchen wir weiter kein Wort zu verlieren. Wir haben in Deutschland eine viel zu gut gefühlte Staatsanwaltschaft, die entgegnet keine Gottessicherung, und wir können konstatieren, dass der „Grundstein“ während des Zeits seines bald geschäftigeren Bestehens mit seiner beständigen Anklage bedacht worden ist. Es hat auch nie die Lust angewandt, etwas zu lärmern, was für uns nicht vorhanden ist. Bei uns wird jeder schützen. Das Pflichtenheft der Arbeiter, namentlich der Maurer und Bauhilfsarbeiter, zu werden und zu föhren, damit sie zusammen treten im Kampfe um bessere Löhne und Arbeitsverhältnisse, der Unternehmer trocken eine Verhöhnung zu Stande bringen würde? Das wäre die größte Ungerechtigkeit; man würde damit gestehen, dass man mit der wirtschaftlichen Freiheit nur das Recht der freien Ausbeutung des Schwächeren verlangt.

In einem anderen Sinne versteht das Unternehmerthum die wirtschaftliche Freiheit auch heute noch nicht. Wäre es nicht in dem gegangenen Jahr, die Koalitionsfreiheit wäre längst wieder aus dem Gesetz verschwunden. Es hat, da ihm diese Reform nicht gelang, stets seinen ganzen Einfluss aufgeboten, eine gerechte Wahrung der Arbeiterkoalition und ihre Durchsetzung zu sozialpolitischen Maßnahmen zu verhindern.

Befriedigend spielt in dem großen Bergarbeiter-Auslande des Jahres 1889 die Horderung von Arbeiterschlüssen eine herausragende Rolle. Dazu darum, am 4. Februar 1890, erschien ein Erlass des Kaisers, in welchem es u. a. hieß: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Zukunft zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, die ihr Vertrauen genießen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitern sind und mit den Organen der Regierung beschäftigt werden.“

So läßt auf diese Ankündigung brachte die sozialdemokratische Tradition ihren Arbeiterschulgesetzesentwurf vom Jahre 1885 ebenfalls ein. Enthalt deshalb doch Alles das, was in Absatz 1 genommen werden muß, um eine Einrichtung, wie der sozialistische Streik, zu verstehen. Über die sozialdemokratischen Vorstöße fanden auf je jeder Zustimmung die Regierung und die Mehrheit des Reichstags lieber sich an einen Gesetzesentwurf, betreffend die Gewerbevereinigung, genügt. Dieses Gesetz entspricht durchaus nicht der Ankündigung im kaiserlichen Erlass, besonders deshalb nicht, weil die Gewerbevereinigung nicht obligatorisch, sondern facultativ ist, d. h. ihre Errichtung ist vom Gutsdienst der Gemeinde-Berufsbildung abhängig. Sie können in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitern und Arbeitnehmern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederannahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungskant angesetzten werden. In der Regel wollen die Unternehmer von solch einem Einigungskant nichts wissen, weil die Arbeiter daran bestellt sind.

Die Erfahrung hat hinlangend gelehrt, daß man sich von der Freiwilligkeit des Unternehmerthums für friedliche Beilegung von Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter nichts versprechen darf. Das Gesetz muss die Schiedsgerichte bezw. Einigungskant obligatorisch machen; Unternehmer und Arbeiter müssen gleichzeitig verpflichtet werden, die Vermittlung der Schiedsgerichte anzunehmen, sofern eine Vereinigung zwischen beiden unmöglich erscheint.

Die Erfahrung hat hinlangend gelehrt, daß man sich von der Freiwilligkeit des Unternehmerthums für friedliche Beilegung von Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter nichts versprechen darf. Das Gesetz muss die Schiedsgerichte bezw. Einigungskant obligatorisch machen; Unternehmer und Arbeiter müssen gleichzeitig verpflichtet werden, die Vermittlung der Schiedsgerichte anzunehmen, sofern eine Vereinigung zwischen beiden unmöglich erscheint. Die Hauptfrage ist, ob und bleibt, daß die Unternehmer dazu gebracht werden, die Arbeiterorganisation anzuerkennen. So lange das nicht der Fall ist, so lange das Unternehmerthum auf dem Standpunkt beharrt, daß die Arbeiterschaft „nichts mitzubringt“ hat über die Arbeitsbedingungen, so lange ist lediglich ihm die Schuld für ausbrechende und voll Brüderlichkeit gegeben.

Merkwürdig, die Sozialdemokratie trifft von jeher für

Bestrebungen, die Kanzel herab als den leidhaften „Gottesschein“ vorzustellen: „Der Grundstein“ ist ein Schindblatt, welches von Händen vertrieben wird, die mit dem Teufel (huh, huh) in Verbindung stehen. Dieses Werk in dem Blatt enthält eine Erklärung, gerichtet gegen solche Arbeiter, welche Mitglieder einer Gewerkschaft waren, sich an Streiks beteiligten, solche unterstützten, und für Lohnschäden, wenn sie dem Verband angehörten. — Jeder ernsthafte Mensch, der die Bestrebungen des Verbandes und die Tendenz unseres Staates kennt, wird in Freude lachen über die Beispiele des „Gottessinnes“, und selbst seine glaubigen Kirchenbrüder werden nicht an unsere treuliche Kraft glauben. Aber das können wir dem Herrn Pastor versichern, unsere weibliche Kraft wird auch ohne Zeitung von Tag zu Tag größer. Wir bieten nämlich unseren Lehrern und Kindern eine kleine Sichtplatte, sofern wir treten für Wahrheit, Freiheit und Recht. Wir führen unsere Anhänger auf über ihre wahren Freunde und Freunde, über ihre wirtschaftlichen Interessen, und tragen und stärken unsere Freunde in dem Kampfe um's Dasein, damit sie im Stande sind, die sich und die Freien Dasein zu ertragen, was ihrem leiblichen und geistigen Wohlbehagen dient. Deshalb werden auch die oben Schimpfer der Pastoren, der in Ober-Mörlen ist, nicht mehr die einzige, der das Schimpfen kraftig ausübt; wie viele Peile abrallen. Auch über die uns angekündigte Gottessicherung brauchen wir weiter kein Wort zu verlieren. Wir haben in Deutschland eine viel zu gut gefühlte Staatsanwaltschaft, die entgegnet keine Gottessicherung, und wir können konstatieren, dass der „Grundstein“ während des Zeits seines bald geschäftigeren Bestehens mit seiner beständigen Anklage bedacht worden ist. Es hat auch nie die Lust angewandt, etwas zu lärmern, was für uns nicht vorhanden ist. Bei uns wird jeder schützen. Das Pflichtenheft der Arbeiter, namentlich der Maurer und Bauhilfsarbeiter, zu werden und zu föhren, damit sie zusammen treten im Kampfe um bessere Löhne und Arbeitsverhältnisse, der Unternehmer trocken eine Verhöhnung zu Stande bringen würde? Das wäre die größte Ungerechtigkeit; man würde damit gestehen, dass man mit der wirtschaftlichen Freiheit nur das Recht der freien Ausbeutung des Schwächeren verlangt.

* Was ist ein öffentlicher Aufzug? Mit dieser Frage beschäftigt sich am 21. Januar die Strafanstalt des Landgerichts zu Wohlm. Am 1. August v. J. sollte für den im vergangenen Jahre in seinem Berufe tödlich verunglückten Maurer Adolf ein Prozess an seinem Ende verhandelt werden. Zu diesem Zwecke hatten sich mehrere Kollegen des Verhorrten in Wohlmhausen dastehen eingefunden, um einen Spaziergang nach dem Friedhof zu machen. Dieser Spaziergang wurde von der Polizei als öffentlicher Aufzug angesehen, und der betreffende Maurer Struckmann als Prozessor ein Strafmandat von M. 15. Es wurde gerichtliche Entscheidung beantragt, und das Schiffsgerecht bestätigte das Strafmandat. Obwohl nur vor dem Friedhofgericht als Verunglimpfung des Beschuldigten nachgewiesen wurde, daß seine Kollegen ihn vereinzelt entführt hatten, und es außerdem darum hingestellt sei: „Es darf nicht geschlossen werden, so wurde er doch für tödlich verunglückt, gegen die Polizeivorschriften verstochen zu haben. Die Polizeifamilie hört beobachtet: Es ist ein öffentlicher Aufzug gewesen.“ Die Beurteilung wurde daher verworfen und Struckmann zu obiger Strafe nicht gestellt. Ob die Behörde bei anderen Gelegenheiten, der sogenannten „Wohlmhäusern“ gegenüber, auch denselben Wert einzuholen wird, läßt sich vielleicht gelegentlich feststellen.

* Eine neue Phase des „Aufzugs“. Die Amthauptmannschaft in Wohlm. am 5. hat verfügt, daß das Ausbildungsbüro, das Hofschriften auf die Sozialdemokratie und das Auflösungsbüro revolutionären Gedanken während und nach Schluß der Versammlungen verbieten sei. Diese gleich auf beiden Seiten verbotene Ausbildung und Versammlung, gebrochene Bestrafung ist jetzt noch dahin erweitert worden, daß auch das Ausbildungsbüro von Höchst auf sozialrevolutionäre Verbände oder der Friedensvereinigung verboten sein soll. Grund dieser Erweiterung ist die Verhinderung, daß zu sein, daß in einer Versammlung ein Hoch auf die Bergarbeiterbewegung ausgebrügt wurde. Wer man sieht, ist es bis zum Verbot des Aufzugs in der Amthauptmannschaft Wohlm. kein allzu großer Schritt mehr. Aber wer nun geschieht man nicht einfach, daß es überhaupt wieder eine Sozialdemokratie noch eine Gewerkschaftsbewegung geben darf? Wenn neulich der Amtsadvokat von Wohlm. der Schriftsteller unter den Redakteuren des Amthauptmanns August Höller in Wohlm. auf die Sozialrevolutionäre Verbindung aufmerksam geworden ist, so wurde er sofort aus dem Dienst entlassen. Aber es ist nicht leicht, einen solchen Schriftsteller aus dem Dienst zu entlassen. Wer kann sich nicht an eine Gewerkschaftsbewegung geben dürfen? Wenn neulich der Amtsadvokat von Wohlm. der Schriftsteller unter den Redakteuren des Amthauptmanns August Höller in Wohlm. auf die Sozialrevolutionäre Verbindung aufmerksam geworden ist, so wurde er sofort aus dem Dienst entlassen. Aber es ist nicht leicht, einen solchen Schriftsteller aus dem Dienst zu entlassen. Der Amtsadvokat aus der Welt schaffen können?

— Der Method in der Anwendung des Großen Aufzugsparagraphen gegen die Arbeiter ist entstellt in der Stadt

Wohlm. am 1. August v. J. sollte der Bürgermeister eine Verordnung erlassen, wonach man sich Sonntags nur in „bestreifer Kleidung“ auf der Straße sehen lassen darf. Diese strikte Verpflichtung hat jetzt zu einer Verhandlung vor dem Schiedsgericht geführt, das der sozialdemokratische Kleiderordnung mit Hilfe des allgemeinen „Großen Aufzugsparagraphen“ bestätigt. Der Antrag lag folgendermaßen: Durch Strafverfolgung der Polizeiverwaltung zu Schiedsgericht vom 14. Oktober 1897 ist gegen den Angeklagten eine Geldstrafe von M. 150 festgesetzt worden, weil er am 10. des selben Monats, Mittags 1½ Uhr, großen Aufzug verübt habe, indem er trotz Verwarnung die Siedlerstraße aufzäligte, und dadurch Unruhe und Störte bestreift. Der Angeklagte gibt zu, sein Arbeitsanzug durch die Straße gegangen zu sein, weil er von seinem Sonntagabend, Mittwoch 15. August, keinen Arbeitsanzug gekommen sei, um noch Haus zu gehen. Er habe sich vorher noch etwas kaufen wollen, weil später wegen der Sonntagsbrücke die Geschäfte geschlossen sind. Der ehrlich vermittelte Polizei-Schiedsgericht hat den Angeklagten auf der Straße gezwungen. Angeklagter trug Hosentröpfchen, Strümpfe, die so

